

# **Verordnung über Abweichungen von den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, des Apothekengesetzes, der Apothekenbetriebsordnung, der Arzneimittelpreisverordnung, des Betäubungsmittelgesetzes und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung infolge der SARS-CoV-2-Epidemie (SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung)**

vom: 20.04.2020

Bundesministerium für Gesundheit

BAnz AT 21.04.2020 V1

FNA: neu: 2126-13-12

Quelle Bundesanzeiger:

[https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/contentloader?state.action=genericsearch\\_loadpublicationpdf&session.sessionid=57b4ed72f3fcad9769e4172b450b2007&fts\\_search\\_list.destHistoryId=84008&fts\\_search\\_list.selected=0b7f32755bfad47a&state.filename=BAnz%20AT%2021.04.2020%20V1](https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/contentloader?state.action=genericsearch_loadpublicationpdf&session.sessionid=57b4ed72f3fcad9769e4172b450b2007&fts_search_list.destHistoryId=84008&fts_search_list.selected=0b7f32755bfad47a&state.filename=BAnz%20AT%2021.04.2020%20V1)

## **Kurzfassung der BtMVV-Änderungen während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite laut SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung vom 20. April 2020**

### **Ab sofort gilt während des vom Bundestag festgestellten epidemischen Notstandes:**

- Z-Rezepte können nun bis zu vier Mal die Woche und für bis zu 7 Tage ausgestellt werden - auch ohne persönliche Konsultation,
  - T-Rezepte dürfen auch ohne persönliche Konsultation ausgestellt werden, so dass entsprechende BtM Rezepte auch per Post versandt werden können,
  - die Limitierung der Höchstzahl von 10 Patienten i.R. der Konsiliarregelung ist ausgesetzt,
  - die zeitliche Begrenzung in Vertretungsfällen ist ausgesetzt,
  - Substituierende Ärzt\*innen können auch anderes Personal als medizinisches, pharmazeutisches oder pflegerisches, etwa Mitarbeitende von Drogenberatungsstellen oder von PSB-Einrichtungen, mit der Überbringung des Substituts und ggf. dessen Überlassung zum unmittelbaren (Untersichteinnahme) oder zum eigenverantwortlichen Verbrauch (Take-Home) – im letzteren Fall nach Vereinbarung und in Absprache mit der Apotheke (Botendienst) - beauftragen
- Fallbeispiel 1: Es soll eine einzelne Tagesdosis ausgeliefert werden aus der Praxis/Ambulanz zur Einnahme unter Sicht: Dies ist im Rahmen eines ärztlichen Hausbesuches zulässig. Die/der verordnende ÄrztIn kann auch Praxisangestellte oder PSB-Kräfte beauftragen, sofern diese über die Kriterien für eine Einnahme oder auch Nicht-Einnahme (Sedierung u.a.) unterrichtet sind. Dies ist eine ärztliche Tätigkeit.
- Fallbeispiel 2: Es sollen eine oder mehrere Tagesdosen zur eigenverantwortlichen Einnahme am Aufenthaltsort der/des PatientIn abgegeben werden. Dies kann ausgeführt werden durch eine/n volljährige/n ApothekenbotIn. Ärztliches oder Praxispersonal oder auch PSB-Kräfte dürfen ebenfalls Substitutionsmittel zur eigenverantwortlichen Einnahme überbringen, sind dann allerdings im Auftrag der Apotheke mit dieser Botendienst-Aufgabe betraut. Dies ist mit der Apotheke fallweise zu vereinbaren und zu dokumentieren. Dies ist eine Tätigkeit im Auftrag der Apotheke. Damit wird auch unter Epidemiebedingungen das Dispensierrecht der Apotheken beachtet.

- Notfallverordnungen gem. § 8 Abs. 6 BtMVV sind auch für Substitutionsmittel zulässig (Buchstabe „N“ auf dem Rezept vermerken).
- Außerdem dürfen BtM-Rezepte in der Praxis des vertretenen Arztes vom Arzt, der vertretungsweise die Substitution durchführt, verwendet werden. Etwa, wenn aus dem Ruhestand wieder aktivierte Ärzt\*innen sofort BtM-Verschreibungen ausstellen sollen und diese keine eigenen gültigen BtM-Rp Vordrucke mehr haben.

Andreas von Blanc (KV-Berlin), Hans-Günter Meyer-Thompson und Rainer Ullmann (KV Hamburg, Qualitätssicherungskommission Opioidsubstitutionsbehandlung

21. April 2020